

Nachschlagewerk: ja

EGHZ: ja

BGB §§ 677, 683

Maßnahmen, mittels deren eine Behörde die durch einen Kraftfahrzeugunfall verursachten Schäden in Wahrnehmung einer öffentlichen Aufgabe und zugleich im Interesse des Schädigers zu mindern sucht, stellen keine Geschäftsbesorgung zugunsten des Haftpflichtversicherers dar, der dem Schädiger Versicherungsschutz zu gewähren hat.

GG Art. 35; Ges. über den Beistand bei Einziehung von Abgaben und Vollstreckung von Vermögensstrafen v. 9. Juni 1895, RGBl 256, BGBI III 201-1, §§ 1, 4, 5; NRW VerwaltungsvollstreckungsG v. 23. Juli 1957, GVBl 216, idF d. Ges. v. 22. Mai 1962, GVBl 263, § 40; Pr. VO betr. das Verwaltungszwangsverfahren wegen Beitreibung von Geldbeträgen v. 15. November 1899, GS 545, § 36

Will die Vollstreckungsbehörde einer Gebietskörperschaft des Landes Nordrhein-Westfalen wegen einer öffentlich-rechtlichen Geldforderung, die sie gegen einen im Saarland wohnenden Schuldner hat, eine diesem zustehende Forderung gegen einen gleichfalls im Saarland wohnenden Drittschuldner pfänden, so muß sie die zuständige Vollstreckungsbehörde des Saarlandes um den Erlaß einer Pfändungsverfügung ersuchen.

BGH, Urt. v. 22. Mai 1970 - IV ZR 1008/68 - OLG Köln
LG Bonn

BUNDESGERICHTSHOF

IM NAMEN DES VOLKES

IV ZR 1008/68

URTEIL

Verkündet am
22. Mai 1970
F i e s e r,
Justizangestellter

als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

in dem Rechtsstreit

der G e m e i n d e L [REDACTED], vertreten durch
den Rat der Gemeinde und dieser vertreten durch den
Gemeindedirektor, [REDACTED] L [REDACTED], Rathaus,

Klägerin und Revisionsklägerin,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] -

gegen

die S [REDACTED] - R [REDACTED], Allgemeine Versicherungs-AG.,
[REDACTED] Sa [REDACTED], Su [REDACTED]straße [REDACTED], vertreten durch ihre
Vorstandsmitglieder Rudolf T [REDACTED] und Werner Ta [REDACTED],

Beklagte und Revisionsbeklagte,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] -

Der IV. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat auf die mündliche Verhandlung vom 13. Mai 1970 unter Mitwirkung des Senatspräsidenten Dr. Hauß sowie der Bundesrichter Johannsen, Wüstenberg, Dr. Bukow und Dr. Buchholz für Recht erkannt:

Die Revision der Klägerin gegen das Urteil des 7. Zivilsenats des Oberlandesgerichts in Köln vom 18. Dezember 1967 wird zurückgewiesen.

Der Kläger trägt die Kosten der Revision.

Von Rechts wegen

Tatbestand:

Am 4. Februar 1963 verunglückte im Bereich des Amts L (Siegkreis), des bisherigen Klägers, ein mit 10.500 l beladener Lastzug der Firma E- und Tr- GmbH Li bei H a.d.Saar. Die Unfallstelle liegt im Einzugsgebiet der Agger, eines Flußlaufs zweiter Ordnung, und im Einzugsgebiet eines Wasserwerks. Da das Heizöl bei dem Unfall ausgelaufen war, erklärte die Amtsverwaltung L durch mündliche Ordnungsverfügung vom 4. Februar 1963 an den Fahrer des verunglückten Lastzugs und durch schriftliche Ordnungsverfügungen vom 5. Februar 1963 und 7. März 1963 an die Fahrzeughalterin folgende Maßnahmen für dringend notwendig; die auf dem ge-



frorenen Boden stehenden Heizölmengen abzusaugen und zu verbrennen, den ölgetränkten Schnee zu räumen und abzufahren, Probebohrungen vorzunehmen und veröltes Grundwasser abzusaugen, sowie nach Eintritt des Tauwetters den ölgetränkten Boden abzuräumen und zur schadlosen Beseitigung abzufahren. In der Ordnungsverfügung vom 7. März 1963 heißt es, daß die Maßnahmen bis auf die letzte inzwischen durchgeführt worden seien und daß dadurch 5.645 DM an Kosten entstanden seien, die der Fahrzeughalterin auferlegt würden.

Für den Lastzug bestand bei der Beklagten eine Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung. Mit Schreiben vom 13. März 1963 teilte die Beklagte dem Amt Lo [REDACTED] mit, sie wolle sich mit der Übernahme der Kosten noch nicht einverstanden erklären, sondern zunächst die Feststellungen des von ihr beauftragten Sachverständigen abwarten. Sie habe diesen gebeten, alle erforderlichen Maßnahmen evtl. unverzüglich einzuleiten, und sie werde insoweit bis zur Höhe der Deckungssumme die Kosten evtl. tragen.

Mit Tauwetterbeginn wurde am 18. März 1963 mit der Abräumung des Erdreichs begonnen. Die dafür angefallenen Kosten von 71.679,88 DM beglich die Beklagte unmittelbar.

Namens der Fahrzeughalterin legte die Beklagte gegen die Ordnungsverfügungen Widerspruch ein. Dieser wurde durch Bescheid des Oberkreisdirektors des Siegkreises vom 20. Juli 1963 zurückgewiesen. Dagegen erhob die Fahrzeughalterin Klage vor dem Verwaltungsgericht in Köln mit dem Antrag festzustellen, daß die Anordnung, nach Eintritt des Tauwetters sei der ölgetränkte Boden abzuräumen und zur schadlosen Beseitigung abzufahren, rechtswidrig ge-

wesen sei. Während das Verfahren anhängig war, wurde durch Beschluß des Amtsgerichts in Homburg a.d.Saar vom 19. Dezember 1963 die Eröffnung des Konkursverfahrens über das Vermögen der Fahrzeughalterin mangels Masse abgelehnt und am 30. Juli 1964 die Gesellschaft im Handelsregister gelöscht. Auf Grund mündlicher Verhandlung vom 17. Dezember 1964 wurde vom Verwaltungsgericht die Klage der Fahrzeughalterin abgewiesen, da sie nicht mehr parteifähig sei.

Am 3. September 1965 erließ die Amtskasse des Amtes Lohmar als Vollstreckungsbehörde eine Pfändungsverfügung, durch die sie wegen Schadensersatzforderung des Amtes Lohmar gegen die Fahrzeughalterin aus dem Ölunfall vom 4. Februar 1963 einschließlich der Kosten der Pfändung in Höhe von insgesamt 5.645,20 DM die angebliche Forderung der Schuldnerin gegen die Beklagte aus dem über die Haftpflichtversicherung ausgestellten Versicherungsschein pfändete und dem Gläubiger bis zum angegebenen Betrag zuzüglich der weiter fällig gewordenen Säumniszuschläge zur Einziehung überwies. Auf Antrag der Amtskasse Lo [REDACTED] stellte die Stadtkasse in Saarbrücken als Vollstreckungsbehörde die Pfändungsverfügung der Beklagten als Drittschuldnerin zu. Einen Widerspruch der Beklagten gegen die Pfändungsverfügung wies der Oberkreisdirektor in Siegburg durch Bescheid vom 30. November 1965 zurück.

Das Amt Lo [REDACTED] hat als Kläger die Auffassung vertreten, es könne die Beklagte wegen seiner Aufwendungen in Höhe von 5.645 DM sowohl aus eigenem Recht wie aus abgeleitetem Recht auf Grund der Pfändung in Anspruch nehmen. Es hat beantragt, die Beklagte zu verurteilen, an sie 5.645 DM nebst 8 % Zinsen seit dem 3. September 1965 zu zahlen.

Die Beklagte hat beantragt, die Klage abzuweisen.

Sie ist dem Vorbringen des früheren Klägers entgegengetreten und hat hilfsweise mit einer Gegenforderung aufgerechnet, die sie darauf stützt, daß infolge der fehlerhaften Anordnung, mit der Abräumung des Bodens bis zum Eintritt des Tauwetters zu warten, umfangreichere Maßnahmen erforderlich geworden seien, als bei sofortiger Abräumung nötig gewesen wären; dadurch seien Mehrkosten von über 42.000 DM entstanden, für die das Amt Lo [REDACTED] ersatzpflichtig sei.

Das Landgericht hat die Beklagte verurteilt, an den früheren Kläger 5.645 DM nebst 4 % Zinsen seit dem 3. September 1965 zu zahlen; wegen des weitergehenden Zinsanspruchs hat es die Klage abgewiesen.

Auf die Berufung der Beklagten hat das Oberlandesgericht das Urteil des Landgerichts geändert und die Klage in vollem Umfang abgewiesen.

Der frühere Kläger hat Revision eingelegt. Im Rahmen der im Lande Nordrhein-Westfalen durchgeführten kommunalen Neugliederung ist an seine Stelle als Klägerin die Gemeinde Lo [REDACTED] getreten. Sie will erreichen, daß die Berufung der Beklagten gegen das Urteil des Landgerichts zurückgewiesen wird. Die Beklagte beantragt, die Revision zurückzuweisen.

Entscheidungsgründe:

I.

Dagegen, daß an die Stelle des Amtes Lo [REDACTED] die Gemeinde Lo [REDACTED] als Klägerin getreten ist, bestehen keine Bedenken.

II.

Der Rechtsweg vor den ordentlichen Gerichten ist zulässig (§ 13 GVG). Die Klägerin macht zivilrechtliche Ansprüche gegen die Beklagte, teils aus eigenem Recht, teils auf Grund einer ausgesprochenen Pfändung von Ansprüchen der Firma B [REDACTED] und T [REDACTED] GmbH, künftig Versicherungsnehmerin genannt, geltend.

III.

1. Unmittelbare bürgerlichrechtliche Ansprüche stehen der Klägerin gegen die Beklagte nicht zu.

Ansprüche auf Grund des § 3 Nr. 1 des Pflichtversicherungsgesetzes in der Fassung vom 5. April 1965 (BGBl I, 213) scheiden, wie in dem angefochtenen Urteil zutreffend ausgeführt wird, aus, weil das am 1. Oktober 1965 in Kraft getretene Gesetz (Art. 1 § 16 Satz 1, Art. 7) nicht für Schadensfälle gilt, die sich vor seinem Inkrafttreten ereignet haben, auch wenn sie bis dahin noch nicht abgewickelt waren (BGHZ 49, 130, 134; BGH VersR 1968, 361, 362).

Dem Berufungsgericht ist ferner zuzustimmen, daß Ansprüche auf Grund eines Schuldversprechens oder Schuld-
anerkennnisses mangels einer von der Beklagten bindend
übernommenen Verpflichtung nicht in Betracht kommen, des-
gleichen nicht Ansprüche aus ungerechtfertigter Bereiche-
rung, weil es an einer unmittelbaren Vermögensverschie-
bung zwischen den Parteien fehlt (BGHZ 46, 260, 262).

2. Mit Recht hat das Berufungsgericht auch einen
Anspruch der Klägerin nach § 683 BGB auf Grund einer Ge-
schäftsführung ohne Auftrag verneint. Die Klägerin be-
sorgte nicht ein Geschäft der Beklagten, als sie sich
darum bemühte, die durch das ausgelaufene Heizöl eingetre-
tenen Schäden möglichst gering zu halten, und als sie die
dafür erforderlichen Aufwendungen machte.

Zwar braucht es der Anwendung der Rechtsvorschriften
über die Geschäftsführung ohne Auftrag (§§ 677 ff BGB) nicht
entgegenzustehen, daß der Handelnde zur Wahrnehmung e i -
g e n e r Belange oder in Erfüllung einer eigenen öffent-
lichrechtlichen oder privatrechtlichen Pflicht tätig wird
(BGHZ 16, 12, 16; 30, 162, 167; 40, 28, 30, 31). Das be-
sorgte Geschäft kann dessen ungeachtet auch dem
Rechtskreis eines anderen zuzurechnen sein und in der Ab-
sicht vorgenommen werden, ebenfalls die Interessen des
a n d e r e n wahrzunehmen. So mag man die Tätigkeit der
Klägerin bei der Eindämmung des Schadens als Geschäfts-
führung für die Halterin des Lastzuges ansehen können, die
in erster Linie für die Beseitigung des von ihr verursach-
ten Schadens zu sorgen hatte. Zu weit geht es aber, in den
von der Klägerin durchgeführten Maßnahmen die Besorgung
des Geschäfts des H a f t p f l i c h t v e r s i c h e -
r e r s der Lastwagenhalterin (der Beklagten) zu sehen.

Wenn der Haftpflichtversicherer dem Versicherungsnehmer Aufwendungen zur Abwendung und Minderung des Schadens zu ersetzen hat (§§ 62, 63 VVG) und an der raschen Durchführung solcher Maßnahmen naturgemäß interessiert ist, so reicht diese *m i t t e l b a r e* Beziehung nicht aus, um in der durchgeführten Maßnahme die Besorgung eines zu seinem Rechtskreis gehörenden Geschäfts zu sehen. Die Regeln der Geschäftsführung ohne Auftrag würden unangemessen ausgeweitet werden, wenn sie auch bei Interessenverflechtungen ähnlicher Art, wie sie hier gegeben sind, zur Begründung von Ansprüchen auf Aufwendungsersatz herangezogen werden könnten. Dabei ist zu bedenken, daß der Geschäftsführer die Übernahme der Geschäftsführung dem Geschäftsherrn anzeigen und die Durchführung nach *s e i n e m* Interesse mit Rücksicht auf *s e i n e n* mutmaßlichen Willen ausrichten mußte, wenn er nicht dessen Entschliebung herbeiführt, wozu er verpflichtet sein könnte (§§ 677, 681 BGB). Schließlich würde die Haftung des Geschäftsherrn über das Ausmaß der Bereicherungshaftung hinausgehen, da er auch zur Erstattung von im Ergebnis nutzlosen Aufwendungen verpflichtet sein könnte (vgl. hierzu Medicus Bürgerliches Recht 2. Aufl. § 17 ^{II}).

Das Urteil des Bundesgerichtshofs BGHZ 33, 251 steht der hier vertretenen Auffassung nicht entgegen, wie das Berufungsgericht zutreffend dargelegt hat. In jenem Fall hatte der Geschäftsführer gegenüber einer verletzten Person Aufgaben der Krankenfürsorge wahrgenommen, die rechtlich zum Aufgabenbereich der Krankenkasse gehörten, bei der die Verletzte versichert war. Dann allerdings war der Anspruch auf Aufwendungsersatz gemäß §§ 683, 670 BGB begründet.

IV.

1. Die Klägerin ist auch nicht berechtigt, auf Grund der Pfändungsverfügung vom 3. September 1965 Ansprüche der Versicherungsnehmerin gegen die Beklagte geltend zu machen.

Es kann auf sich beruhen, ob dieser Pfändungsverfügung der Amtskasse des Amtes Lo[REDACTED], einer Gebietskörperschaft des Landes Nordrhein-Westfalen, ein wirksamer Leistungsbescheid zugrunde liegt, wie er in § 6 Abs. 1 Nr. 1 des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 23. Juli 1957 (GV 216; VwVG NW) in der Fassung des Gesetzes vom 22. Mai 1962 (GV 263) vorausgesetzt wird. Es braucht auch nicht erörtert zu werden, ob nicht die Versicherungsnehmerin, die Vollstreckungsschuldnerin, obwohl sie nach § 1 des Gesetzes über die Auflösung und Löschung von Gesellschaften und Genossenschaften vom 9. Oktober 1934 (RGBl I, 914; BGBI III, 4120-3) aufgelöst war, als fortbestehend gelten mußte, soweit ihr angeblich zustehende Ansprüche gepfändet werden sollten, und ob ihr nicht hätte geboten werden müssen, sich jeder Verfügung über die Forderung zu enthalten, was offenbar unterblieben ist.

2. Jedenfalls hängt die Wirksamkeit der Pfändungsverfügung davon ab, daß dem Drittschuldner schriftlich verboten wird, an den Schuldner zu zahlen (§ 40 Abs. 1 VwVG NW). Das Berufungsgericht hat mit Recht verneint, daß die Amtskasse des Amtes Lo[REDACTED] gegenüber der Beklagten als Drittschuldnerin, die ihren Sitz im Saarland hatte, ein solches Verbot mit bindender Kraft aussprechen konnte.

Die Amtskasse des Amtes Lo [REDACTED], in dessen Bereich und zu dessen Gunsten die öffentlichrechtliche Geldforderung gegen die Versicherungsnehmerin entstanden war, war nach dem für diese Gebietskörperschaft maßgebenden Landesrecht die zuständige Vollstreckungsbehörde (§ 2 Abs. 1 Nr. 2 VwVG NW). Sie konnte bei dem Erlaß einer Pfändungsverfügung in gewissem Umfang auch außerhalb des Gebiets des Amtes Lo [REDACTED] tätig werden (§ 40 Abs. 2 VwVG NW), jedoch nicht gegenüber Personen oder Körperschaften, die wie hier die Versicherungsnehmerin als Schuldnerin und die Beklagte als Drittschuldnerin im Saarland, also außerhalb des Geltungsbereichs des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen, ihren Wohnsitz oder Sitz hatten. Im Saarland gilt nämlich keine dem § 40 Abs. 3 VwVG NW entsprechende Vorschrift, nach der es den Vollstreckungsbehörden anderer Bundesländer erlaubt ist, in Nordrhein-Westfalen unmittelbar Forderungspfändungen im Wege der Postzustellung durchzuführen. Dem im Saarland nach der Eingliederung eingeführten Verwaltungsvollstreckungsgesetz des Bundes vom 27. April 1953 (BGBl I, 157, III, 201-4) ist nichts Gegenteiliges zu entnehmen, da das Gesetz auch dort nur für die Vollstreckung öffentlichrechtlicher Geldforderungen des Bundes und der bundesunmittelbaren juristischen Personen des öffentlichen Rechts gilt.

Daraus, daß sich nach Art. 35 Abs. 1 GG alle Behörden des Bundes und der Länder gegenseitig Rechts- und Amtshilfe zu leisten haben, kann nicht geschlossen werden, eine Gebietskörperschaft dürfe außerhalb des Landes, in dem sie liege, hoheitlich tätig werden. Auch aus dem Reichsgesetz über den Beistand bei der Einziehung von Abgaben und Vollstreckung von Vermögensstrafen vom 9. Juni 1895 (RGBl 256; BGBl III, 201-1), das in den Ländern als Landesrecht

angewendet wird (Fußn zu BGBI III, 201-1 und Kautz/Riewald Verwaltungszwangsverfahren zur Beitreibung von Geldbeträgen 8. Aufl. § 1 BeistandG Anm. 1 S. 425), ergibt sich eine solche Befugnis nicht. Die gegenteilige Ansicht des Landgerichts Frankfurt (Main) (PrVerwBl 1912/1913, 831) ist nicht richtig.

Vielmehr bestätigt das angeführte Gesetz, indem es die Verpflichtung zur Beistandleistung zwischen den Behörden verschiedener Bundesstaaten bei der Einziehung von Abgaben regelt, den Grundsatz, daß eine Vollstreckungsbehörde nicht selbst Vollstreckungsmaßnahmen durchführen darf, die in einem anderen Bundesland erforderlich werden, daß um die Durchführung solcher Maßnahmen vielmehr die Behörde des betreffenden Landes ersucht werden muß (Kautz/Riewald § 1 BeistandG Anm. 3 S. 426; Delius PrVerwBl 1912/1913, 880; Rietdorf Verwaltungsvollstreckungsgesetz für Nordrhein-Westfalen 2. Aufl. § 40 Anm. 9 und DVBl 1962, 662; Thomas DVBl 1964, 337). Es genügt nicht, daß die Behörde des ersuchten Landes lediglich dem in ihrem Bereich wohnenden Schuldner oder Drittschuldner die Pfändungsverfügung der ersuchenden Vollstreckungsbehörde des Gläubigerlandes zustellt; denn die bloße Zustellung der hoheitlichen Verfügung einer auswärtigen Behörde kann die nach dem für sie maßgebenden Landesrecht i n e i g e n e r V e r a n t w o r t u n g erlassene Verfügung nicht ersetzen, zumal unklar bleiben würde, welche Stelle über Rechtsbehelfe gegen derartige Verfügungen zu befinden hätte. Die Pfändungsverfügung der Behörde des anderen Bundesstaates ist, da diese in eine fremde Landeshoheit eingegriffen hat, trotz der Zustellung durch die ersuchte Behörde nichtig (Forsthoff VerwR 9. Aufl. § 12 S. 222 Fußn 2). Soweit sich eine gegenteilige Praxis gebildet hat (Kautz/Riewald aaO; Thelemann PrVerwBl 1913/1914, 134), kann diese nicht gebilligt werden.

Die von der Amtskasse des Amtes Lohmar erlassene Verfügung war demnach wirkungslos. Daran ändert es nichts, daß der von der Beklagten gegen die Verfügung erhobene Widerspruch vom Oberkreisdirektor des Siegkreises, also wiederum einer Behörde des Landes Nordrhein-Westfalen, zurückgewiesen worden ist.

Die Versicherungsnehmerin, die Schuldnerin, hatte ihren Sitz in dem ehemals bayerischen Teil des Saarlandes, die Beklagte, die Drittschuldnerin, im ehemals preußischen Teil des Saarlandes. Grundsätzlich hätte die Pfändungsverfügung auch gegenüber der Beklagten von der für die Versicherungsnehmerin zuständigen Vollstreckungsbehörde erlassen werden müssen. Ob sie von der für die Beklagte zuständigen Vollstreckungsbehörde hätte erlassen werden können, mag auf sich beruhen, da es darauf nicht ankommt. Die für den Sitz der Schuldnerin zuständige Vollstreckungsbehörde ist nicht tätig geworden, und die Stadtkasse Sa [REDACTED] als die für die Drittschuldnerin zuständige Vollstreckungsbehörde hat nicht selbst eine Pfändungsverfügung erlassen, sondern lediglich die von der Behörde eines anderen Bundeslandes erlassene Pfändungsverfügung zugestellt, also nicht das getan, was allenfalls eine Pfändung der Ansprüche der Versicherungsnehmerin hätte bewirken können.

In der Zustellung des Zahlungsverbots liegt nicht bereits die Übernahme der Verbotsverfügung durch die um die Zustellung ersuchte Behörde (anders wohl nunmehr Rietdorf DVBl 1964, 860, 861). Auch hier spricht nichts dafür, daß die Stadtkasse Sa [REDACTED] sich mit der Zustellung die Pfändungsverfügung der Amtskasse des Amtes

Lohmar zu eigen gemacht und sie als eigene Pfändungsverfügung erlassen habe. In dem an die Beklagte gerichteten Begleitschreiben der Stadtkasse hat eine solche Einstellung keinen Ausdruck gefunden, vielmehr heißt es darin, nur an die Amtskasse Lo[REDACTED] seien die Drittschuldnererklärungen zu richten und Zahlungen zu leisten. Der Pfändungsverfügung selbst sind die Vorschriften des Landes Nordrhein-Westfalen zugrunde gelegt worden, obwohl die Stadtkasse die Verfügung nach Maßgabe der für sie geltenden Vorschriften der preußischen Verordnung, betreffend das Verwaltungszwangsverfahren wegen Beitreibung von Geldbeträgen, vom 15. November 1899 (GS 545) hätte vornehmen müssen (§ 4 Abs. 2 BeistandG). Zudem entspricht die in der Pfändungsverfügung enthaltene Rechtsmittelbelehrung, nach der Einspruch bei der Amtskasse Lo[REDACTED] einzulegen sei, nicht dem, was in einer Pfändungsverfügung der Stadtkasse hätte gesagt werden müssen, nämlich, daß Einwendungen gegen die Pfändungsverfügung als solche durch Widerspruch bei der Stadtkasse Saarbrücken geltend zu machen seien (§ 70 VwGO; § 5 Abs. 1 BeistandG).

Nach alledem ist eine wirksame Pfändungsverfügung, auf Grund deren die Klägerin Ansprüche der Versicherungsnehmerin gegen die Beklagte geltend machen könnte, nicht ergangen. Darauf, daß die Stadtkasse Sa[REDACTED] nachträglich die Auffassung vertreten hat, die Pfändungsverfügung des Amtes Lo[REDACTED] sei in ihre eigene, die Zustellung betreffende, Verfügung einbezogen und deren Bestandteil und Gegenstand, gewissermaßen zur eigenen Verfügung geworden, kommt es nicht an.

V.

Die Revision gegen das die Klage abweisende Urteil des Oberlandesgerichts ist demnach zurückzuweisen, ohne daß darauf eingegangen zu werden braucht, ob die Versicherungsnehmerin Ansprüche gegen die Beklagte hat, und ob der Anspruch, mit dem die Beklagte aufrechnet, besteht.

Dr. Hauß

Johannsen

Wüstenberg

Dr. Bukow

Bundesrichter Dr. Buchholz ist beurlaubt und an der Unterzeichnung verhindert

Dr. Hauß